

# **Friedenssicherung durch Minderheitenschutz**

## **Instrumente und Mechanismen der Vereinten Nationen**

---

**Laura Kemmer**

Arbeitspapier

Nr. 2 / 2008

---

Universität Hamburg - IPW

Forschungsstelle Kriege,  
Rüstung und Entwicklung

Research Unit on Wars,  
Armament and Development



Universität Hamburg

## Anschrift und Bezugsadresse

Universität Hamburg - IPW  
Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung  
Allende-Platz 1  
D - 20146 Hamburg  
Telefon 040/42838-3689  
Fax 040/42838-2460  
Internet: <http://www.akuf.de>

## **Über die Autorin:**

Laura Kemmer studiert im vierten Semester Politikwissenschaft an der Universität Hamburg. Ihre Interessen und thematischen Schwerpunkte liegen in der Friedens- und Konfliktforschung, bei Politischer Theorien- und Ideengeschichte sowie rechtlichen Aspekten des Regierens in inter- und transnationalen Organisationen.

## **Kontakt:**

E-Mail: [laura.kemmer@gmail.com](mailto:laura.kemmer@gmail.com)

## **Zusammenfassung:**

Ziel des vorliegenden Papers ist die Bewertung der Instrumente und Mechanismen der Vereinten Nationen zum Minderheitenschutz. Das friedliche Zusammenleben von Mehrheiten und Minderheiten innerhalb der Bevölkerung kann, so wird gezeigt, nur durch eine substantielle Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft erreicht werden. Auf Basis einer Analyse historischer Entwicklungen und mittels exemplarischer Untersuchungen dreier zentraler Minderheitenschutzinstrumente aus dem System der VN wird die Wirksamkeit der Menschenrechtsinstrumente bzw. Mechanismen auf theoretischer sowie legaler Ebene bewertet. Durch eine kritische Bewertung ihrer praktischen Umsetzung werden außerdem Alternativen zum existierenden internationalen Minderheitenschutzsystem aufgezeigt.



<b>Einleitung: Ziele eines Minderheitenschutzes .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Hintergrund: Ideologische Entwicklungen bis 1945.....</b>	<b>6</b>
<b>2. Rechtliche Instrumente der VN zum Minderheitenschutz .....</b>	<b>8</b>
2.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	9
2.2 Der Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte.....	10
2.3 Die Deklaration über die Rechte von Minderheiten.....	12
<b>3. Umsetzungs- und Kontrollmechanismen .....</b>	<b>14</b>
<b>4. Bewertung, Diskussion der Alternativen .....</b>	<b>18</b>
<b>5. Fazit und Ausblick.....</b>	<b>22</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang: Auszüge aus den Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>27</b>



## **Einleitung: Ziele eines Minderheitenschutzes**

*“Es geht (...) darum, die Gräben zwischen der Minderheit und der Mehrheit zu füllen und das Zusammenleben zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit soll auch über die Staatsgrenzen hinweg gefördert werden und damit sowohl dem internationalen Frieden als auch den Minderheiten selbst dienen. Es stellt sich daher nicht die Frage nach dem ob des Minderheitenschutzes, sondern nach dem wie. Bei ihrer Beantwortung ist von der engen Verbindung des Minderheitenschutzes zu den Menschenrechten im Völkerrecht auszugehen.”*

(Hans-Joachim Heintze, 1986)

Die Vereinten Nationen (VN) sind globaler Legitimations-, Standard- und Impulsgeber im Zentrum des sich entwickelnden Regimes der Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung (vgl. Wolter 2007: 62). Nur durch eine substanzielle Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft, so die Grundannahme dieser Arbeit, kann das friedliche Zusammenleben von Mehrheiten und Minderheiten garantiert werden. Um Systemstabilität aufrecht zu erhalten haben die VN die Sicherung von Individualrechten gegenüber staatlichem Eingreifen in ihre „sphere of obligations“ (Gurr 1994: 142) aufgenommen; „The importance of treaties as a source of international law, and the UN ability to promulgate conventions that specify mutual rights and obligations, has effectively granted the United Nations the role of lawmaker.“ (ebd.). Die Rolle der VN für die (völker-)rechtliche Umsetzung des Minderheitenschutzes ist also bedeutend. *Wie* genau soll jedoch dieser Schutz aussehen – an welchen Zielvorstellungen sich orientieren?

Nach der oft zitierten Definition des VN-Sonderberichterstatters Capotorti aus dem Jahre 1979 ist eine Minderheit:

*„A group numerically inferior to the rest of the population of a State, in a non-dominant position, whose members – being nationals of the state – possess ethnic, religious or linguistic characteristics differing from those of the rest of the population and show, if only implicitly, a sense of solidarity, directed towards preserving their culture, traditions, religion or language.“* (United Nations 1979)

Es wird in diesem Zusammenhang deutlich, dass der Begriff „Minderheit“ eine Gruppe beschreibt, welche sich aufgrund bestimmter Gemeinsamkeiten von der restlichen Bevölkerung eines Staates abgrenzt. Auf der Basis dieser definitorischen Grundlage können zwei Prämissen des völkerrechtli-

chen Minderheitenschutz abgeleitet werden, welche für die Bewertung der Mechanismen und Instrumente der VN von Relevanz sind.

Zum einen ist zu beachten, dass eine abstrakte Gleichberechtigung, wie zum Beispiel durch kurzfristige Fördermaßnahmen zur Beseitigung struktureller Hindernisse (Diskriminierungsverbot), nicht ausreichen kann. Um die tatsächliche Gleichheit zwischen einer nationalen Minderheit und der Mehrheit herzustellen und somit deren Zusammenleben entwickeln zu können, dürfen die Maßnahmen zum Minderheitenschutz nicht als Privilegien verstanden werden, sondern müssen auf der Erkenntnis basieren, dass dieses Ziel nur durch das Schaffen gleicher Voraussetzungen erreicht werden kann. Es müssen dafür langfristige Institutionen etabliert werden, welche das Überleben und die separate Entwicklung einer Gruppe sichern. In der Ausübung ihrer Freiheitsrechte wird die oben definierte „Minderheit“ durch *positive* staatlichen Maßnahmen langfristig effektiver unterstützt als durch den einseitigen Schutz negativer Freiheit. Eine solche „Freiheit von“ (Berlin 1958) dem Eingriff Anderer in die persönliche Freiheit stellt lediglich eine Reaktion auf die Folgen ungleicher Voraussetzungen dar, kann jedoch nicht ihre Ursachen beheben (vgl. Pritchard 2001: 49/50).

Indem das oben beschriebene, auf der Nutzung passiver Freiheitsrechte basierende, Ziel der *Gruppenerhaltung* auch über Staatsgrenzen hinweg gefördert wird, kann Minderheitenschutz im Kontext von Friedens- und Sicherheitspolitik wirksam werden. In einem Zeitalter zunehmender Entgrenzungs- und Globalisierungsprozesse unterliegt der „klassische Nationalstaat“ (Held 2002) (gekennzeichnet durch ein homogenes Staatsvolk, Staatsgebiet und eine unabhängige Staatsgewalt) einem Wandlungsprozess. Als Reaktion auf die „neue Unübersichtlichkeit“ (Habermas, 1985) im internationalen System kommt es zur Abgabe staatlicher Souveränität zugunsten supranationaler Organisationen. Die Regierungen der Nationalstaaten können Sicherheit und Frieden im eigenen Staatsgebiet nicht ohne das Eingehen von Kooperationsbeziehungen gewährleisten. Aufgrund einer oftmals erhöhten Effizienz und Legitimität werden die Vereinten Nationen bei der Lösung grenzüberschreitender Probleme hinzugezogen. Insbesondere dem Ziel der *Friedenssicherung* kommt also in einer gegenwärtigen Völkerrechtsordnung, welche die „common security“ (Eide 1994: 53) in den Mittelpunkt ihrer Normen stellt (vgl. UN-Charta), eine besondere Bedeutung zu.

Der angestrebte Weltfrieden wird jedoch durch einen weiteren Effekt der Globalisierungsprozesse beträchtlich gefährdet. Als „Gewinner der Globalisierung“ profitieren technologisch-organisatorisch dominante Schichten von der internationalen Vernetzung, wohingegen andere Gruppen aufgrund der ungleichen Verteilung des Reichtums weiter verarmen („Verlierer der Globalisierung“) oder auf



andere Weise Aufgrund ihrer schwächeren Position benachteiligt werden (Eide 1994: 63). Diese Benachteiligung wirkt sich umso stärker aus, je geringer die gesellschaftliche Anerkennung, beziehungsweise der rechtliche Status einer Bevölkerungsgruppe geschätzt wird. So kann es innerhalb einer Gesellschaft zu einer Zuspitzung solcher Situationen kommen, in denen besonders schwach geschützte Gruppen aufgrund ihrer angreifbaren Position weiter benachteiligt werden. Die Minderheitenproblematik kann aufgrund dieser Konstellation als größtes zwischen- und innerstaatliches Konfliktpotenzial angeführt werden (vgl. Wollefs 1997: 5). Die Brisanz des Problems wird vor dem Hintergrund seiner Ausstrahlungseffekte, wie bspw. dem Auftreten von Flüchtlingsströmen oder der Ausübung „ethnischen Terrorismus“, als Widerstandsreaktionen der benachteiligten Gruppen, deutlich. Solche Prozesse behindern die sozioökonomische Entwicklung einer Gesellschaft und fördern regionale und internationale Spannungen (Eide 1994: 53).

Doch welche Faktoren begünstigen eine, diesen Effekten vorangehende, Politisierung von Minderheitenfragen? Bei einem Versagen der ökonomischen oder politischen Ordnung zu Lasten einer Minorität wird Gruppenzugehörigkeit oftmals als letzte „Rettungsinstanz“ begriffen (Hobbsbawm in: Turton 1997: 13). Der Kampf um Gruppenrechte gefährdet jedoch die Weltordnung indem er eine Eskalationsdynamik fördert: Wird der Konflikt von Seiten des betroffenen Staates als Angriff auf die Souveränität aufgefasst, so kommt es zur Emotionalisierung und konsequenterweise zu einer Radikalisierung der Konfliktparteien. Je weniger die Majorität bereit ist, der Minderheit kulturelle Autonomie- und politische Partizipationsrechte zuzugestehen, desto größer wird durch die Asymmetrie der Parteien auch ihre Gewaltbereitschaft. „Consequently, the prevention of conflict and consolidation of peace through eliminating the ‚root causes‘ of tension must include full respect for the rights of national minorities“ (Torstila, Pertti 1995, Botschafter Finnlands in: Wollefs 1997: 11). Minderheitenkonflikte können also nur dann konstruktiv bearbeitet und friedlich gelöst werden, wenn die unterlegene Seite gestärkt und zu diesem Zweck auch auf einer legalen Basis anerkannt wird (vgl. Gurr 1994: 139; Wollefs 1997: 12).

Minderheitenkonflikte müssen nicht zwangsläufig eskalieren – sie sind keine „unabwendbaren Naturkatastrophen“ (Wollefs 1997: 14-15), sondern es besteht die Möglichkeit, politisch tragfähige Lösungen für das Verhältnis von Minoritäten zu den ihr übergeordneten Staaten zu finden (vgl. Gurr 1995: 12). Stabilität im internationalen System ist die Notwendige Voraussetzung und gleichzeitig das Resultat eines „freedom from want“ (sozioökonomische Rechte) und „freedom from fear“ (Kooperation anstatt Konfrontation), welche nur durch die Vereinten Nationen garantiert werden können (vgl. Eide 1994: 65). Ein „worst case scenario“ kann also verhindert werden, wenn eine

gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung (positive Freiheit) der Minderheiten sowie der Schutz vor einer Verletzung dieser Freiheitsrechte (negative Freiheit) angestrebt werden.

Sind die Zielsetzungen des Minderheitenschutzsystems der VN angemessen, um die oben aufgeführten Lösungsstrategien zur Vermeidung von Minoritätenkonflikten, zur Sicherung von Frieden und Stabilität im internationalen System umzusetzen? Und wie lassen sich die von der internationalen Staatengemeinschaft angewandten Methoden zur Umsetzung und Kontrolle ihrer Minderheitenschutzinstrumente bewerten? Wie mit dem einleitenden Zitat verdeutlicht, soll in dem vorliegenden Paper das *wie*, also die Art und Weise des Umgangs mit Minderheitenfragen durch die VN untersucht werden.

Die weitgreifenden Veränderungen ideologischer Perspektiven bis zum Ende des zweiten Weltkriegs und die darin begründete Entwicklung des Minderheitenschutzes zu einem Element des internationalen Völkerrechts werden zu diesem Zweck zunächst anhand eines kurzen historischen Überblicks (Kapitel 1.) erläutert.

Durch die exemplarische Analyse dreier zentraler Minderheitenschutzinstrumente aus dem System der VN (Kapitel 2.) wird anschließend untersucht, ob Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2.1), der Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (2.2) und die Deklaration über die Rechte von Minderheiten (2.3) den obigen Prinzipien von Gruppenerhaltung und Friedenssicherung auf der legalen und somit theoretischen Ebene gerecht werden. Die praktische Umsetzung dieser Ziele durch die Vereinten Nationen wird dann bewertet, indem die verschiedenen Kontrollmechanismen (Kapitel 3.) der VN-Gremien vorgestellt und anschließend kritisch bewertet werden.

Abschließend wird auf die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen und Ansätze eingegangen (Kapitel 4.), in dem die Bewertung der aufgeführten Instrumente und Mechanismen in ihrem Gesamt sowohl aus theoretischer, als auch praktischer Perspektive vorgenommen wird. Mögliche Alternativen zu einem internationalen Minderheitenschutz sollen in diesem Zusammenhang aufgezeigt und diskutiert werden (Kapitel 5.).

Insbesondere mit den Gebietsänderungen in Mittel- und Osteuropa im ersten Weltkrieg wurden nationale Minderheiten immer mehr zum „modus vivendi“ (Arendt 1955: 20), also zu einer permanenten Institution zwischen Völkern auf demselben Staatsgebiet. Diese einzigartige Entwicklung von der anfänglichen isolierten Anerkennung religiöser Minderheiten zu einem Schutz der Minorität auf

der Basis einer offiziellen Akzeptanz ihrer politischen Existenz soll nun im Folgenden geschildert werden (vgl. Cronin 2003: 56).

# 1. Hintergrund: Ideologische Entwicklungen bis 1945

Mit dem Aufkommen souveräner Staaten als Grundeinheiten des internationalen Systems verbreitete sich die Maxime des *cuius regio eius religio*, nach der das Bekenntnis des Landesherrn gleichzeitig als Staatsbekenntnis Gültigkeit besaß. Die politische Unabhängigkeit der neuen Territorialstaaten wurde mit dem Westfälischen Frieden von 1648 erstmals völkerrechtlich anerkannt. Gleichzeitig wurde in den Friedensschlüssen von Münster und Osnabrück die Gleichberechtigung der Konfessionen (anschließend an den Augsburger Religionsfrieden von 1555) ausgedehnt. Der Schutz religiöser Minderheiten, welcher hier zunächst als partikuläres Völkerrecht das oben beschriebene Prinzip des Staatsbekenntnisses ablöste, wurde unter Einfluss der amerikanischen Menschenrechtserklärungen und der französischen Revolution schließlich zur allgemeinen Staatenpraxis (vgl. Pritchard 2001: 51-55).

In der Schlussakte des Wiener Kongresses von 1915 wurde nicht nur die oben erläuterte Religionsfreiheit anerkannt, sondern auch erweitert, indem politische Gleichstellung zum Teil auch als *Kollektivrecht* aufgefasst und auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt wurde. Inhaltlich kann diese Vereinbarung insofern als Entwicklung hin zu einem Schutz von Minderheiten auf internationaler Ebene bewerten werden, als dass die Religion nur als eines der zu bewahrenden und zu sichernden Kulturgüter – neben Sprache, Erziehungs- und Wohlfahrtswesen – konzipiert wurde. Trotz dieser theoretischen Grundlage für den internationalen Minderheitenschutz wurde eine supranationale Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bis zum ersten Weltkrieg durch die Ungenauigkeit der Bestimmungen und aufgrund fehlender Überwachungsmechanismen erschwert; Staaten konnten sich auf das System stützen, um unilateral zu intervenieren und so die innere Souveränität anderer Nationalstaaten verletzen (vgl. Pritchard 2001: 58-62).

Diese eher realistische Ideologie in den internationalen Beziehungen, bei der die einzelnen Staaten im Machiavellischen Sinn nach Machterhalt strebten, wurde nach dem ersten Weltkrieg 1918/19 mit den Versailler Friedensverträgen und der Gründung des Völkerbundes von einer idealistischen Auffassung abgelöst. Der US-Amerikanische Präsident Woodrow Wilson drückte diesen neuen Ansatz zwischenstaatlicher Kooperation auf der Basis nationalen Selbstbestimmungsrechts in den 14-Punkten seines Friedensprogramms aus. Nach dem Zusammenbruch der alten europäischen Staatenordnung und dem damit verbundenen Erlöschen der bisherigen Minderheitenschutzregelungen wurde die Gründung des Völkerbundes allgemein als unerlässliche Maßnahme zur *Konfliktprä-*

vention angesehen. Da Minderheitenprobleme im Kontext des ersten Weltkrieges von zentraler Bedeutung gewesen waren, sollten die (bilateralen) Verträge von Versailles und einseitige Staatenerklärungen vor dem Völkerbund den Frieden für die Zukunft dauerhaft sichern (vgl. Baldwin/Chapman/Gray 2007: 4 ff.).

Da jedoch die territorialen Verschiebungen, welche nach dem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts durchgeführt wurden, die Nationalitätenprobleme nicht ausreichend lösen konnten, wurde im Rahmen der Friedenskonferenzen ein umfassenderes Minderheitenschutzsystem eingeführt. Volksgruppen, die nun dem Territorium und somit der Nation eines neuen Staates bzw. einer „Siegermacht“ zufielen, wurden als rassische, sprachliche oder religiöse Minderheiten anerkannt und hatten die Möglichkeit, bei fehlender staatlicher Gewährleistung materieller Rechte, wie proportionaler Vertretung und autonomer Selbstverwaltung, vor dem Völkerbund zu klagen (vgl. Pritchard 2001: 89-91).

Insgesamt wurde die fehlende Durchsetzungskompetenz des Völkerbunds kritisiert, welcher an das Prinzip der Nichtintervention gebunden war. Zusätzlich seien die Minderheitenschutzbestimmungen wenig effektiv gewesen, da sie den Staaten aufgrund ihrer fehlenden Klarheit einen großen subjektiven Interpretationsspielraum bei der Umsetzung der Forderungen ermöglicht und somit vorherrschende nationale Gesinnungen begünstigt hätten. Hannah Arendt kritisiert die Verträge zudem als „Resultat eines parteiischen Spiels“ (Arendt 1955: 437). Die Souveränität der großen, westlichen Staaten sei unbeeinträchtigt geblieben, wohingegen die kleineren Staaten Ost- und Mitteleuropas zu einseitigen Verpflichtungen gezwungen worden seien.

Trotz dieser Kritik ist jedoch anzumerken, dass der Minderheitenschutz im Sinne eines „liberalistischen“ Schutzes der Bürger vor staatlichem Eingreifen (*individueller Schutz*), durch die Sozialisation der Staaten im Völkerbund, zu einem internationalen Anliegen wurde. Durch die Regelungen und die Praxis der Instrumentarien des Völkerbundes und der Friedensverträge konnten Normen für die Behandlung von Minderheiten gesetzt werden – Staaten hatten erstmalig nicht nur passiven Schutz im Sinne der oben<sup>1</sup> beschriebenen abstrakten Maßnahmen zu gewährleisten, sondern waren *völkerrechtlich* verpflichtet, (in beschränktem Maße) auch positive Maßnahmen zum Erhalt der Besonderheiten einer Gruppe (*Kollektivrechte*) zu ergreifen.

---

<sup>1</sup> vgl. Einleitung (Schutz negativer Freiheit)

## 2. Rechtliche Instrumente der VN zum Minderheitenschutz

*„At the end of the First World War, international protection of minorities was the great fashion: treaties in abundance, conferences, League of Nations activities, an enormous literature. Recently this fashion has become almost obsolete. Today, the well-dressed international lawyer wears human rights.“* (Kunz 1954: 282)

Doch wie kam es zu diesem Perspektivenwechsel vom internationalen Minderheitenschutz im Ansatz des Völkerbunds zu einer wachsenden Bedeutung allgemeiner Menschenrechte nach dem zweiten Weltkrieg? Das Interesse an einem allgemeinen Schutz der Menschenrechte ist nicht zuletzt auf das im Laufe des Krieges entstandene Misstrauen gegenüber dem bestehenden Minderheitenschutzsystem zurückzuführen. Das Nationalsozialistische Deutschland nahm bei seiner „Heim ins Reich“-Politik (Benz 1997) und den in diesem Zusammenhang geschlossenen Umsiedlungsabkommen und Zwangsmaßnahmen Bezug auf den im Völkerbund vereinbarten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts – der Schutz deutscher Minderheiten wurde als vorgeschobener Kriegsgrund angebracht. Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs setzten sich diese Entwicklungen in der gewaltsamen Herangehensweise an Minderheitenproblematiken in Osteuropa und der Dominanz internationaler Assimilationspolitiken fort (vgl. Pan 1999: 82).

Da der Minderheitenschutz in dem Zeitraum von 1933 bis 1945 für politische Zwecke missbraucht worden war, kam es in der internationalen Öffentlichkeit zu einem Bewusstseinswandel zugunsten eines umfassenden Menschenrechtsschutzes. Dieser drückte sich unter anderem in der, von dem amerikanischen Präsidenten Churchill und dem britischen Premier Roosevelt verkündeten, „Atlantic Charter“ von 1941 aus, welche 1942 von den Vereinten Nationen anerkannt und in welcher die Verteidigung und Bewahrung von Menschenrechten im Sinne negativer Freiheitsrechte<sup>2</sup> zu einem Kriegsziel der Alliierten erklärt wurde (vgl. Pritchard 2001: 110-114).

Die Annahme, ein spezifisches internationales Minderheitenrecht und die Verbürgung staatlicher Leistungen seien obsolet geworden, war nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Minderheiten aufgrund der totalitären Grausamkeiten des zweiten Weltkrieg abgenommen und einen Wandel in der demographischen Struktur Europas hervorgerufen hatte. (vgl. Ermacora, 1988:

---

<sup>2</sup> vgl. unter I. beschriebene abstrakte, im Vergleich zu positiven Maßnahmen

18) In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sollten die, bereits in der Gründungscharta festgelegten, Prinzipien zum *negativen Grundrechtsschutz* konkretisiert werden.

## 2.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die 1946 vom Wirtschafts- und Sozialrat (engl. ECOSOC) der Vereinten Nationen eingesetzte Menschenrechtskommission erarbeitete in dessen Auftrag die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), welche 1948 von der VN-Generalversammlung angenommen wurde. Die AEMR besteht aus dreißig Artikeln. Die Präambel, welche diesen vorangestellt ist, enthält außer dem Grundsatz der Gleichberechtigung und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker keine Minderheitenschutzverpflichtungen, welche mit denen des Völkerbundes vergleichbar wären (vgl. Pan 1999: 85).

Forderungen nach einer stärkeren Beachtung der neuen Minderheitenprobleme, welche sich nach dem zweiten Weltkrieg unter anderem deutlich in den kommunistischen Staaten Osteuropas und einigen Ländern der dritten Welt abzeichneten, fanden zunächst keine Beachtung. Ein fehlender Konsens in der VN-Generalversammlung verhinderte letztlich die Aufnahme einer Minderheitenschutzbestimmung in die AEMR, welche von der Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten (im Folgenden: Unterkommission) erarbeitet worden war (vgl. Ermacora 1988: 19).

Trotz der Suspension der meisten Minderheitenschutzverpflichtungen des Völkerbundes (Sonderrechte in Bezug auf den Gebrauch der Sprache, kulturelle und territoriale Autonomie) und deren Ersetzung durch den als effektiver betrachteten individuellen Schutz der Menschenrechte können unter anderem die Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 7 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Artikel 18 (Gewissens- und Religionsfreiheit) als für den Schutz einzelner Minderheitenangehöriger und für die Aufrechterhaltung ihrer kulturellen, erzieherischen und religiösen Einrichtungen bedeutsam aufgeführt werden (vgl. Pritchard 2001: 136).

Die AEMR ist von der (westlichen) Naturrechtsphilosophie der Aufklärung und einer liberalen Auffassung von Menschenrechten als Abwehrrechte des Individuums gegenüber potenziellem Machtmissbrauch durch den Staat durchdrungen. Es handelt sich also um *passive Individual- und nicht um Kollektivrechte* im Sinne einer aktiven Unterstützung der separaten Entwicklung einer Gruppe. Kritisiert wurden insbesondere die allgemeine Formulierung und der somit fehlende Durchsetzungsme-

chanismus der AEMR. Dennoch war der Konsens über die allgemeinen Menschenrechte in gewisser Weise ein notwendiger Schritt, um die Schaffung von Aufsichtsverfahren in der Zukunft zu ermöglichen (vgl. Pritchard 2001: 140).

## **2.2 Der Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte**

Die der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorhergegangene Diskussion über Minderheitenrechte in der Generalversammlung blieb insofern nicht erfolglos, als dass sie 1948 zu der Verabschiedung von Resolution 217 C führte, in welcher die Vereinten Nationen erklären, „that the UN could not remain indifferent to the fate of minorities“ (Pentassuglia 2002: 97).

Mit der Resolution forderten die VN gleichsam den ECOSOC auf, die Ausarbeitung bindender Minderheitenschutzinstrumente an die Menschenrechtskommission und deren Unterkommission zu delegieren. Die Unterkommission setzte Artikel 217 daraufhin umgehend auf ihre Tagesordnung und legte der VN-Generalversammlung 1961 Konventionsentwürfe vor, welche ihren Abschluss letztlich 1966 in der Verabschiedung zweier getrennter internationaler Pakte zu bürgerlichen und politischen (IPbpR) sowie zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (IPwskR) fanden. Im Gegensatz zu der AEMR, welche als Resolution der Vereinten Nationen den Charakter einer Empfehlung besitzt, haben die beiden Pakte rechtliche Wirkung, da ihr materieller Gehalt durch verfahrensrechtliche Garantien<sup>3</sup> ergänzt wird (vgl. Pan 1999: 86; Hofmann 1995: 20 und Ermacora 1988: 19).

Der IPbpR besteht aus einer Präambel und sechs Teilen, die insgesamt 51 Artikel enthalten. Diese so genannte „Bill of Rights“ (Ermacora 1988: 19) dient in erster Linie dem Schutz der staatsfreien Individualsphäre und umfasst teilweise Rechte, die in die AEMR bereits aufgenommen wurden. Von großer Bedeutung sind jedoch vor allem die neuen Schutzbestimmungen im IPbpR, unter denen mit Artikel 27 die einzige Bestimmung eingeführt wurde, die sich unmittelbar mit dem Minderheitenschutz befasst und somit die Überwindung einer negativen Phase in der diesbezüglichen Einstellung der Vereinten Nationen einleitet:

„In those States, in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of the group, to enjoy

---

<sup>3</sup> vgl. Ausführungen zum Fakultativprotokoll des IPbpR unter IV.



their own culture, to profess and practice their own religion, or to use their own language.“ (Pentassuglia 2002: 98)

Bezüglich der Bewertung des Inhaltes und der Formulierung von Artikel 27 IPbPR lassen sich in der Debatte einige Kontroversen feststellen. So wirft der italienische Professor Gaetano Pentassuglia als Forschungsstipendiat der EU und Mitglied des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen die Frage auf, ob der IPbPR-Artikel lediglich eine (negative) Freiheit der Identität, im Sinne eines Schutzes vor staatlichem Assimilationsdruck, bedeute, oder ob er auch ein positives Recht auf die Erhaltung und Weiterentwicklung von Identitäten in eigenen Institutionen – welche aktives staatliches Handeln im Sinne finanzieller Unterstützung erfordern würden – impliziere (vgl. Pentassuglia 2002: 97 ff.). Die Minority Rights Group International (MRG), eine internationale Nichtregierungsorganisation mit dem Ziel der Sicherung von Minderheitenrechten, stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die negative Formulierung des Artikels 27 („darf Angehörigen solcher Minderheiten *nicht* das Recht vorenthalten werden“<sup>4</sup>) für die Staaten die Bedeutung einer positiven Handlungspflicht annehme, Verletzungen von Minderheitenrechten aktiv zu verhindern (vgl. Alfredsson/Ferrer 1998: 8-10).

Auch die Formulierung „gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe“ (s.o., Pentassuglia 2002: 98) deutet nach Auslegung der MRG darauf hin, dass staatliche Maßnahmen eventuell erforderlich und unerlässlich sein können, um die Gruppenidentität zu wahren (vgl. Alfredsson/Ferrer 1998: 8-10). Die Frage nach Individual- oder Kollektivrechten (vgl. Pritchard 2001: 23 ff.) beantwortet Pentassuglia, indem er auf die Begriffsabgrenzung verweist, welche nachträglich in den Artikel 27 eingefügt wurde. Die Bezeichnung „Angehörige einer Minderheit“ (s.o., Pentassuglia 2002: 98) sei einer Auslegung als Gruppenrecht insofern gegenläufig, als dass sie im Gegensatz zu einem einfachen Erwähnen „der Minderheit“, den Individualcharakter des Artikels betone. Die Formulierung „gemeinsam“ sei lediglich ein Zugeständnis, könne aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Gruppenrecht aus Angst vor Sezessionsbestrebungen der Minderheit vermieden werden solle. (vgl. Pentassuglia 2002: 97 ff.) Auch Sarah Pritchard verweist in ihrer Dissertation zum völkerrechtlichen Minderheitenschutz auf das *Homogenitätsproblem*. Die Staaten wollten, so Pritchard, das Aufbrechen von territorialer Integrität verhindern. Eine These, die in diesem Zusammenhang von der Autorin diskutiert wird, ist dass ein Streben nach Selbstbestimmung lediglich durch die Gewährung von Autonomierechten (und nicht deren Einschränkung) gedämpft werden könne (vgl. Pritchard 2001: 362 ff.).

---

<sup>4</sup> BGBI 1973 II 1534

Insgesamt ist anzumerken, dass die besondere Schwierigkeit des Artikels 27 IPbPR darin besteht, dass das Niveau staatlicher Verpflichtungen auch hier relativ bleibt. Ob eine Minderheit innerhalb des eigenen Territoriums existiert und ob diese Minderheit besonderen Schutzes bedarf, wird letztlich aus staatlicher Perspektive definiert (vgl. Pritchard 2001: 1178).

### **2.3 Die Deklaration über die Rechte von Minderheiten**

Mit der Annahme von Artikel 27 IPbPR durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1966 wurde eine neue Phase der VN-Aktivitäten zum Minderheitenschutz eingeleitet, welche ihren vorläufigen Höhepunkt 1992 in der Annahme einer Deklaration zu Minderheitenrechten fand. Ein Anzeichen für die Kurskorrektur in der 1948 festgelegten Minderheitenschutzpolitik war die Entscheidung der Menschenrechtskommission, eine offene Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit der Erstellung einer Deklaration über den Schutz von Minderheiten befassen sollte. Die substanzielle Zusammenarbeit in den Gremien der Vereinten Nationen war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Minderheitendefinition des Sonderberichterstatters Capotorti von 1978<sup>5</sup> die Notwendigkeit einer Konkretisierung des Artikels 27 IPbPR deutlich gemacht hatte (vgl. Heintze 1998: 271). Das Vorgehen in der Arbeitsgruppe war zunächst stockend, es wurde über verschiedene Vorschläge, unter anderem von Jugoslawien, abgestimmt. Durch den Zerfall der Sowjetunion aktualisierte sich die Minderheitenproblematik jedoch ab 1990 und führte so zu der Verabschiedung der Deklaration, welche das erste Instrument der VN darstellt, das sich ausschließlich mit den Rechten von Minderheiten befasst (vgl. Pritchard 2001: 149 ff, 163 ff.; Alfredsson/Ferrer 1998: 7 ff. und Hofmann 1995: 23).

Die Bedeutung von Minoritäten wird bereits in der Präambel der Deklaration in den Kontext eines „development of society as a whole within a democratic framework based on the rule of law.“ (Pritchard 2001: 163) gestellt. Es wird mit dieser Formulierung ausdrücklich betont, dass der Minderheitenschutz (entgegen der unter III.II. erwähnten Bedenken bezüglich der staatlichen Homogenität) kein destabilisierendes Element sei, sondern vielmehr die Entwicklung der Gesellschaft als Ganze fördere<sup>6</sup>. Ein weiterer interessanter Aspekt der Präambel ist die Betonung „eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens“ (Heintze 1998: 274), aus der eine Prägung der De-

---

<sup>5</sup> vgl. Einleitung

<sup>6</sup> vgl. auch das Ziel des *friedlichen Zusammenlebens* (Einleitung).

klaration durch die ethnopolitischen Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und die daraus resultierenden dringenden Forderungen nach demokratischer Rechtsstaatlichkeit ersichtlich werden.

In Artikel eins der insgesamt neun Artikel der Deklaration verpflichten sich Staaten, die Existenz und Identität von Angehörigen nationaler, ethnischer, kultureller, religiöser und sprachlicher Minderheiten durch den Erlass entsprechender Maßnahmen zu wahren und zu fördern<sup>7</sup>. Zum einen wird somit (im Gegensatz zu Art.27 IPbPR) eine deutliche, *positive Handlungsaufforderung* formuliert, zum anderen betont der Art.1 den *individuellen* (da „Angehörige von Minderheiten“) Schutz vor Assimilation. In einem zweiten Absatz des Artikels wird die Rechtsstellung („appropriate legislative measures“) von Minderheiten gestärkt. Dieser Absatz findet jedoch insofern eine Einschränkung, als dass in Artikel vier betont wird, Maßnahmen zum Minderheitenschutz müssten nur dann ergriffen werden, wenn dies „nötig“ sei – der Interpretationsspielraum von Staaten ist also auch hier gegeben.

Artikel zwei der Deklaration garantiert den Minderheiten den freien Gebrauch ihrer Sprache sowie bestimmte Teilhaberechte. Problematisch an diesem Artikel ist jedoch die Einschränkung, dass Staaten im Sinne einer „escape-clause“ die Möglichkeit haben, die Beteiligung der Minderheiten als „incompatible with national legislation“ zu beschreiben und somit nicht gewährleisten zu müssen.

Die Betonung eines individuellen Schutzes wird in Artikel 3 relativiert, indem dort der *Kollektivcharakter* von Minderheitenrechten durch die Formulierung „Ausübung von Rechten in Gemeinschaft“ anerkannt wird. Insgesamt befasst sich der Deklarationstext jedoch ausdrücklich mit Individuen als Angehörigen von Minderheiten; Existierende Rechte werden wiederholt, zum Teil jedoch über bisherige Bestimmungen hinausgehend ergänzt. Als Kompromiss kann die Deklaration über die Rechte von Minderheiten insofern gewertet werden, als dass der Ermessungsspielraum von Staaten bei der Durchsetzung der Artikel groß bleibt. Trotz der Neuerung, dass Organe der Vereinten Nationen die Realisierung der Prinzipien überwachen können (Artikel neun), bleibt die Deklaration rechtlich nicht bindend. Dennoch bedeutet die Tatsache, dass ein Konsens innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft gefunden werden konnte, schon per se einen Fortschritt und konnte im Folgenden konstruktiv bei der Diskussion über die Durchsetzungsmöglichkeiten von Minderheitenschutz angebracht werden (vgl. Hofmann 1995: 23 ff. sowie Pritchard 2001: 163 ff.).

---

<sup>7</sup> zu den Artikeln: vgl. Anhang

### 3. Umsetzungs- und Kontrollmechanismen

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der oben geschilderten Instrumente der Vereinten Nationen zum Minderheitenschutz kann auch die Schaffung von Mechanismen aufgezeigt werden, welche eine effektive Umsetzung der eingeführten Standards gewährleisten und kontrollieren sollen. Im Folgenden wird auf drei verschiedene Typen von Mechanismen – erstens auf allgemeine Überwachungsinstrumente, zweitens auf Staatenberichte und drittens auf individuelle Beschwerdeverfahren – eingegangen, um abschließend eine Beurteilung ihrer Wirkung zu ermöglichen.

Als allgemeine Überwachungsinstrumente der Vereinten Nationen sind im Kontext der zuvor geschilderten Minderheitenschutzelemente insbesondere die Menschenrechtskommission (engl. HRC), ihre Unterkommission sowie der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (engl. CERD) von Relevanz. Auf der Basis der Resolution 1503 des Wirtschafts- und Sozialrates der VN kann die Implementation von Minderheitenschutzregelungen durch diese Institutionen überprüft werden. Die Kontrolle erfolgt auf der Basis von Informationen und der Interaktion unterschiedlicher *Akteure*:

(vgl. Alfredsson/Ferrer 1999: 11-20; Pentassuglia 2002: 199-201)

- Von den Kommissionen eingesetzte *Sonderberichterstatter* sind für die Sammlung und Überprüfung von Informationen zu Minderheitenfragen zuständig, über welche sie anschließend regelmäßig vor dem jeweiligen Gremium berichten. In ihrer Funktion als Experten verfügen die Berichterstatter zum Teil über thematisch oder länderspezifisch gebundene Mandate, welche ihnen eine hohe Flexibilität und direkte Handlungsfähigkeit bei Rechtsverletzungen garantieren.
- Um die eigene Effizienz zu steigern sind die Sonderberichterstatter regelmäßig auf die Informationen von *Nichtregierungsorganisationen* (NGOs) angewiesen. Die NGOs profitieren von dieser Funktion sowie von ihrem Konsultativstatus im ECOSOC und der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen in den Kommissionen, um bestimmte Themen auf die Agenda zu bringen und so eine öffentliche Debatte anzuregen.
- Mit der Forschung und der anschließenden Politikberatung zum Minderheitenschutz beschäftigen sich Expertenmitglieder spezieller *Arbeitsgruppen*, welche der Unterkommission zuarbeiten. Durch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen aus Wissenschaftlern und privaten Akteuren wird der Dialog zwischen Minderheitengruppen und Regierungsvertretern vereinfacht.

Auch wenn die Kommissionen eher als Rahmeninstitutionen für die Kommunikation zwischen den einzelnen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren geschaffen wurden, so üben sie doch *de facto* eine bedeutsame Überwachungsfunktion aus. Durch die regelmäßige Veranstaltung offener Sitzungen unter Teilnahme unabhängiger Experten, Regierungsvertretern sowie privater Akteure als Repräsentanten von NGOs oder Minderheitengruppen, ermöglichen sie die Artikulation unterschiedlicher Interessen und eine direkte Stellungnahme hierzu durch die staatlichen Akteure (ebd.).

Diese Staatenberichte, durch die Regierungen Stellung zum Thema Minderheitenbehandlung beziehen, werden der Menschenrechtskommission und dem Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung regelmäßig, im Rahmen der offenen Sitzungen, vorgelegt. In solchen Sitzungen werden die oben genannten Akteure aktiv, welche die für die Beurteilung notwendigen Informationen und das technische Know-how zur Umsetzung von Verbesserungsvorschlägen bereitstellen. Abschließend werden Empfehlungen an die Staaten ausgesprochen, welche jedoch nicht legal bindend sind (ebd.).

Das einzige, „quasi juristische“ (ebd.) individuellen Beschwerdeverfahren der Vereinten Nationen stellt das Fakultativprotokoll zum IPbpR dar. Erst ein Jahrzehnt nach der Verabschiedung des IPbpR und des IPwskR (s.o.) trat es schließlich 1976 in Kraft. Von der ursprünglich geplanten Überwachung der beiden Pakte durch den Internationalen Gerichtshof wurde aufgrund ideologisch problematischer Auseinandersetzungen während des Kalten Krieges abgesehen und auch die Verzögerung bis zum endgültigen Inkrafttreten des Protokolls ist auf diese Schwierigkeiten zurückzuführen. Letztlich betraute man im Falle der schriftlichen Beschwerde von Einzelpersonen betreffend der Durchführung des IPbpR die Menschenrechtskommission und mit der Prüfung der Durchführung des IPwskR den Wirtschafts- und Sozialrat. Da es sich um ein fakultatives, also optionales Protokoll handelt, können ECOSOC und HRC nur dann handeln, wenn das Protokoll von dem betroffenen Staat ratifiziert worden ist. „Quasi juristisch“ (ebd.) ist das Verfahren deshalb, weil die zuständigen Gremien lediglich über begrenzte rechtliche Möglichkeiten verfügen. Nach dem Empfangen einer (zulässigen) Beschwerde können sie das Verfahren nach der vertraulichen Überprüfung der aufgeführten Argumente mit einer (öffentlichen) Übermittlung der endgültigen Auffassung an die betroffene Vertragspartei und an die Einzelperson beenden. (vgl. Pritchard 2001: 104-107; Alfredsson/Ferrer 1999: 11-20) Unter Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung haben auch Gruppen die Möglichkeit, der CERD bei einer Verletzung der im Übereinkommen festgelegten Rechte eine schriftliche Beschwerde zukommen zu lassen. Wie auch die HRC ist die CERD kein Gerichtshof und kann somit keine legal bin-

denden Urteile fällen, sondern lediglich Empfehlungen an die betroffenen Staaten aussprechen (vgl. Alfredsson/Ferrer 1999: 19).

Trotz ihres begrenzten, beziehungsweise nicht-vorhandenen juristischen Charakters verfügen die oben geschilderten Überwachungs- und Kontrollmechanismen zum Teil über eine beträchtliche politische Wirkungskraft. Die Einbindung verschiedener Akteure, unter denen sich sowohl unabhängige und international anerkannte Experten als auch betroffene Minderheiten- und Staatenvertreter befinden, schafft Öffentlichkeit – auch wenn die von den zuständigen Gremien geäußerten Urteile und Empfehlungen informeller Natur sind, werden Staaten sie aufgrund ihres hohen politisch-moralischen Wertes nicht nur zu Kenntnis nehmen, sondern auch aktiv deren Umsetzung anstreben, um die eigene globale Reputation nicht zu gefährden (vgl. Alfredsson/Ferrer 1999: 19).

Es kann also festgehalten werden, „dass obwohl die UN über kein koordiniertes, in einem Vertragswerk zusammengefasstes Minderheitenschutzsystem verfügt, man sich auf ein Netz von Bestimmungen und Instrumenten berufen kann, die dem Minderheitenschutz mittelbar dienen.“ (Pritchard 2001: 149). Dieses Netz von Überwachungs- und Kontrollmechanismen beinhaltet eine „spezielle Bindungswirkung“ (Ermacora 1988: 81) in doppelter Hinsicht: Zum einen sind die Organe der VN dazu verpflichtet, die von ihnen ausgearbeiteten Regeln auch selbst zu respektieren, da sie ohne Ausnahme Bestandteil des Rechts der Vereinten Nationen sind. Zusätzlich zu dieser kollektiven Verantwortung sind auch die einzelnen Staaten an die oben geschilderten Instrumente gebunden. Da sie sich vertraglich zu der Beachtung bestimmter Regeln verpflichtet haben, ergibt hieraus eine Bindungswirkung und allgemeine Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Schutzbestimmungen (vgl. Ermacora 1988: 82).

Das Minderheitenschutzsystem der Vereinten Nationen hat sich seit der Zwischenkriegszeit also insofern verändert, als dass die besonderen Instrumente des Völkerbundes<sup>8</sup> von „erga-omnes-Verpflichtungen“ (Ermacora 1988: 81), d.h. allgemein verbindlichen Regeln, abgelöst wurden. Das Problem hierbei ist jedoch genau diese *Universalität der Verpflichtungen*. Da die letzte Instanz bei der Implementation von Bestimmungen nach wie vor der Staat ist, liegt es auch in dessen Ermessen, ob Sondermaßnahmen notwendig sind. Diese Subjektivität wird zwar auf der einen Seite durch die Existenz oben aufgezählter Akteure in der öffentlichen Sphäre limitiert – im Endeffekt besteht jedoch die Gefahr, dass das Schutzsystem der VN an seinem geringen Koordinationsgrad und der

---

<sup>8</sup> vgl. II. Hintergrund

Dominanz von realpolitischen Erwägungen der Staaten (im Gegensatz zu den idealistisch geprägten Ansätzen im Völkerbund) scheitert (vgl. Pentassuglia 2002: 222/23).

## 4. Bewertung, Diskussion der Alternativen

Sind die in der Einleitung herausgestellten Ziele und Zwecke von Minderheitenschutz im System der Vereinten Nationen realisierbar? Inwiefern werden insbesondere Gruppenerhaltung und Friedenssicherung mit den Instrumenten und Mechanismen der internationalen Staatengemeinschaft aktiv angestrebt? Diese Fragen soll im Folgenden diskutiert werden, indem die einzelnen Methoden der VN zusammenfassend bewertet werden um ihre besonderen Probleme sowie sich hieraus ergebende Möglichkeiten aufzuzeigen.

Es gibt kein *einzelnes* Völkerrechtsinstrument, welches ausschließlich dem Minderheitenschutz gewidmet ist – für die verschiedenen Erklärungen und Pakte mit geringer, beziehungsweise „quasi-rechtlicher“ Wirkungskraft lassen sich jedoch, trotz der konzeptuellen Unterschiede von „Menschenrechtsschutz“ und „Minderheitenschutz“, einige Gemeinsamkeiten bezüglich ihrer Zielsetzungen feststellen:

1. Das gegenwärtige allgemeine Völkerrecht enthält Bestimmungen, die Staaten zum Minderheitenschutz verpflichten: Zugunsten von ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere eine zwangsweise Assimilierung darf von den Staaten nicht gefördert werden. Die Pflege von Kultur, Sprache und Religion darf den *Angehörigen der Gemeinschaft* nicht vorenthalten und die Minderheiten dürfen wegen ihrer besonderen Merkmale nicht diskriminiert werden.
2. Diese Grundsätze gelten *erga omnes*, das heißt die Staaten tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Achtung und Garantie der von ihnen angenommenen Verpflichtungen und eine *besondere Verantwortung*, die Bestimmungen als „innere Angelegenheit“ (also nach gewissen subjektiven Kriterien) zu behandeln.
3. Es gibt so genannte „*tribunical organizations*“ (Ermacora 1988: 83), in denen verschiedene Akteure den Minderheitenschutz überwachen. Diese Gremien sind jedoch nicht mit urteilssprechenden Institutionen zu vergleichen, sondern haben lediglich die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auf staatliches Fehlverhalten aufmerksam zu machen und so eine *moralisierende politische Wirkung* zu erzielen.

Die Zielsetzungen der einzelnen Minderheitenschutzinstrumente der Vereinten Nationen sind also insofern angemessen, als dass sie die *langfristige* Förderung der *Erhaltung* und die *separate Ent-*



wicklung von Minderheiten nicht nur im Sinne abstrakter Gleichberechtigung, sondern auch durch *besondere Schutzmaßnahmen*, anstreben. Dennoch werden die Instrumente dem Ziel der Gruppenerhaltung nur in äußerst eingeschränktem Maße gerecht, da sie sich meist auf *Individuen* als Angehörige von Minderheiten beziehen. Umstritten ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Vertragstexte und Deklarationen ein aktives staatliches Handeln notwendig machen. Nicht nur aufgrund der eingeschränkten rechtlichen Kompetenz von Umsetzungs- und Kontrollmechanismen, sondern bereits angesichts der Subjektivität in Bezug auf das Niveau staatlicher Verpflichtungen, besteht die *Möglichkeit der passiven Nicht-Beachtung* des Minderheitenschutzsystems (vgl. Ermacora 1988: 90, Pan 1999: 85).

Die besondere Schwierigkeit bei der Entwicklung eines völkerrechtlich abgesicherten Schutzes von Minderheiten ergibt sich also insbesondere daraus, dass die Hauptbetroffenen Staaten sind. Der Anspruch der *Universalität* der Bestimmungen in den Vereinten Nationen steht im Widerspruch zu der *Heterogenität* ihrer Mitglieder: bereits die Existenz unterschiedlicher politischer und legaler Systeme deutet auf die Problematik hin und auch die kulturellen und zum Teil ideologischen Differenzen zwischen den Staaten beinhalten ein beträchtliches *Konfliktpotenzial*, welches im Kontrast „westlich-liberaler“ Auffassungen eines (individuellen) Minderheitenschutzes mit gegenläufigen Konzeptionen zum Schutzes einer Gesamtbevölkerung deutlich wird: Wenn Staaten die Existenz von Minderheiten auf ihrem Gebiet leugnen, Völker der Assimilierung unterwerfen und die Einheit und territoriale Integrität ihres Staates mit Waffengewalt gegen Bevölkerungsteile verteidigen, die nach Selbstbestimmung streben, so wird hier die Problematik bei der Durchsetzung des Zieles der Friedenssicherung deutlich. Die Perspektive von Staaten im internationalen System scheint keineswegs der Wilsonschen Vision einer idealistischen, durch internationale Institutionen und allgemeine Rechtsgrundsätze eingehetzten Gemeinschaft zu folgen – vielmehr lässt sich weiterhin ein realistisches Machtstreben beobachten, welches eine Kooperation und Fortschritt auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes erschwert. Der Erhalt „klassischer Souveränität“<sup>9</sup> wird nach wie vor angestrebt und „angesichts einer beinahe zwanzigjährigen Dauer für die Kodifizierung der Menschenrechte im Rahmen der VN (sind) die Aussichten für eine wesentlich raschere Bewältigung der Kodifizierung des Minderheitenschutzes denkbar gering“ (Pan 1999: 82). Doch ist die Ineffizienz dem Minderheitenschutzsystem der Vereinten Nationen aufgrund eines unerfüllbaren Anspruchs von Universalität inhärent?

---

<sup>9</sup> vgl. Einleitung

Die zentralen Probleme des VN-Minderheitenschutzsystems ergeben sich zwar eindeutig aus der geringen (begriffliche) Klarheit der einzelnen Instrumentarien und einer eingeschränkten Effektivität der rechtlichen Mechanismen. Dennoch lässt sich nach einem Vergleich mit seinem historischen Hintergrund eindeutig die Entwicklung des Minderheitenschutzes zu einem Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts konstatieren. Die internationalen Normen, die bereits mit der Gründung des Völkerbundes institutionalisiert wurden, konnten mit der Einsetzung der darauf folgenden Instrumente verfestigt werden. Ermacora merkt in diesem Zusammenhang an, es „(...) wäre unzutreffend zu behaupten, dass die Vereinten Nationen zu Fragen des Minderheitenschutzes geschwiegen hätten. Es ist zwar richtig, dass die Grundlage der Minderheitenpolitik der Vereinten Nationen nicht so klar und systematisch ist wie jene des Völkerbundes, dennoch besteht in dieser Frage aber eine allgemein anerkannte Grundlage.“ (Ermacora 1988: 22). Die Perspektive eines sich nach und nach normativ verdichtenden Minderheitenschutzes im Völkerrecht berechtigt gewissermaßen zu der Annahme, dass die Anwendung seiner Instrumentarien auch zur Lösung von Minderheitenproblemen beitragen wird.

Um das Ziel der globalen Friedenssicherung jedoch tatsächlich erreichen zu können, muss die internationale Staatengemeinschaft einige bedeutende Hürden überwinden. Auch wenn in der Theorie eine allgemein anerkannte Grundlage besteht, so stellt das „spezifisch Politische von Minderheitenkonflikten“<sup>10</sup> (Wollefs 1997: 6) weiterhin ein zentrales Problem bei der praktischen Umsetzung der Schutzmaßnahmen zur Erreichung von Gleichheit dar. Moderne Staaten, so unterstellt Gurr, wollen nicht ihre Bürger, sondern vor allem die eigene Existenz sichern (Gurr 1994: 145). Dies ist darauf zurückzuführen, dass staatliche Sicherheit oft nach wie vor als Wahrung von politischer Unabhängigkeit, territorialer Integrität und Lebensfähigkeit bzw. Existenzerhaltung eines Landes konzipiert wird (Wollefs 1997: 16-17). Die Herausforderung für das Völkerrecht besteht nun in der Kollision zwischen dem Prinzip nationaler Selbstbestimmungsrechte von Minderheiten und der territorialen Integrität eines Staates: Dieser Konflikt wird trotz zunehmender Sicherheitsbedrohungen von der internationalen Staatengemeinschaft weitestgehend tabuisiert, da durch ihn fundamentale Normen und Regeln des Systems in Frage gestellt scheinen (ebd.). De facto stellen Sezessionsbestrebungen jedoch keine Bedrohung dar – im Gegenteil können Autonomie-Übereinkommen regionale Konflikte sogar lösen (Gurr 1995: 12). Betrachtet man Minderheitenkonflikte als Spannungsverhältnis von *state security* (Staatenwelt) und *societal security* (Gesellschaftswelt, vgl. Czempiel 1993: 106f) so wird jedoch auch deutlich, dass staatliche Sicherheit von der Gesellschaftswelt abhängig ist: Der

---

<sup>10</sup> Es ist bspw. bis heute nicht gelungen, sich auf einen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Minderheitenbegriff zu einigen.

Staat bietet seinen Bürgern Partizipationschancen und wird im Gegenzug durch diese legitimiert (Wollefs 1997: 16-17). Dieses wechselseitige Abhängigkeitsverhältnis kann nur durch den *demokratischen* Ausgleich zwischen Mehrheitsentscheidungen und Minderheitenproblemen stabilisiert werden (Eide 1994: 62).

„(Es ist) bereits ein Orientierungswechsel in der internationalen Politik zu beobachten, in der der nötige und mögliche Wandel von der nationalen zur internationalen Sicherheit erkennbar wird, das heißt die Ausrichtung der Sicherheitspolitik am übergeordneten Zweck Frieden.“ (Wollefs 1997: 19).

Trotz der Bedeutsamkeit des gesellschaftspolitischen *societal security*-Ansatzes und des friedenspolitischen Anspruchs an Sicherheitspolitik sowie der zunehmenden Orientierung staatlicher Sicherheitspolitik an internationalen (völkerrechtlichen) Standards darf nicht übersehen werden, dass es nach wie vor den Staaten obliegt, Sicherheit zu organisieren. Da diese die Werte definieren, die es zu schützen gilt, sind sie nach wie vor Hauptakteure des internationalen Minderheitenschutzes. Auch auf der rechtlichen Ebene ist der Staat Hauptvermittler zwischen Individuum und internationaler Ordnung. Eine weitere Voraussetzung, zusätzlich zu der Anwendung demokratischer Prinzipien, ist also *Rechtsstaatlichkeit*<sup>11</sup>, welche eine Umsetzung der VN-Prinzipien ermöglicht. Bei der Schaffung dieser beiden Voraussetzungen brauchen Staaten Hilfe – sie können die eigene Souveränität nur eingebunden in einem, nach demokratischen legalen Prinzipien organisiertem, internationalen Staatenwesen aufrechterhalten (Eide 1994: 54/55). Die Grenzen ihrer Souveränität sind jedoch durch diese Eingebundenheit gleichsam beschränkt, Gurr argumentiert: „States that are obliged to follow clearly specific rules in their relations with other states should be equally bound in their behaviour towards their citizens.“ (Gurr 1994: 151).

---

<sup>11</sup> Anm.: Beide Prinzipien werden in der Präambel der Deklaration über die Rechte von Minderheiten betont!

## 5. Fazit und Ausblick

Es lässt sich festhalten, dass die Vereinten Nationen in den Bereichen Konfliktprävention und Friedenssicherung eine Führungsrolle bewiesen haben. Um jedoch die praktische Umsetzung der Pakte und Deklarationen zum Minderheitenschutz gewährleisten und die hierfür notwendige Begrenzung staatlicher Souveränität durch die Verpflichtung zu demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien authentisch begründen zu können, muss die Vernetzung der VN-Organe weitreichender ausgelegt sein und darf nicht nur im Nebeneinander von Institutionen bestehen, bei dem jede gerade das leistet, wofür sie geeignet scheint. Vielmehr kann die Legitimität der VN nur fortbestehen und diesbezüglich ausgebaut werden, wenn sie ihre Repräsentativität – beispielsweise durch die Aufnahme und Berücksichtigung neuer ständiger und nichtständiger Mitglieder – erweitert und auch den Kapazitätsausbau anderer Regierungsorganisationen fördert.

Auch wenn sich die Minderheitenpolitik der VN sich nicht systematisch entwickelt hat, so konnte doch vor ihrem Hintergrund eine allgemein anerkannte Grundlage erarbeitet werden. Eine Betrachtung dieses Prozesses als „noch im Entstehen begriffene Staatenpraxis“ (Pritchard 2001: 365) ermöglicht den Schluss, dass der Entwicklungsprozess von völkerrechtlichen Praktiken andauern wird. „Letztlich belegt gerade der Minderheitenschutz das notwendige Wechselspiel zwischen Politik und Recht auf der internationalen Ebene“ (Heintze 1998: 52). Auch wenn sich die Zusammenarbeit von Staaten auf regionaler Ebene als Alternative und zur Umgehung des Universalitätsanspruchs der VN sicherlich anbietet, so ist doch zu beachten, dass lediglich ein allgemeiner Minderheitenschutz im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft über das notwendige Potenzial für die Gewährleistung einer effektiven Durchsetzung der Bestimmungen verfügt. Die Kapazitäten zwischenstaatlicher Abkommen sind insofern beschränkt, als dass sie nicht über die Legitimation verfügen, um in die innere Souveränität anderer Staaten einzugreifen. Durch die universelle Mitgliedschaft in den VN besitzt diese Institution bestimmte Möglichkeiten auf der legislativen und exekutiven Ebene, die zwar auch limitiert, aber dennoch weitreichender als alternative Instrumentarien sind. Auch die politische und moralische Autorität der Vereinten Nationen sollte in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden.

Der Widerspruch zwischen der (Umsetzung der) Zielsetzung des Minderheitenschutzes der VN und den realpolitischen Erwägungen der einzelnen Staaten kann jedoch nur gelöst werden, indem die Zusammenarbeit der internationalen Staatengemeinschaft sich auf diesem Gebiet substanziell ver-

bessert. Die unzureichende Wirksamkeit der einzelnen Instrumentarien kann zum einen durch die Ausarbeitung eines umfassenden, einheitlichen und einfachen Dokuments behoben werden. Auf der praktischen Ebene wäre dieses Dokument beispielsweise durch regionale, spezifische Vereinbarungen zu ergänzen. Außerdem müsste die Umsetzung der Verpflichtungen durch die Schaffung verbindlicher Überwachungsmechanismen mit rechtlich eindeutigen Kompetenzen garantiert werden. Allgemein ist anzumerken, dass sich seit der Gründung des Minderheitenschutzes in den VN dessen Zielsetzungen nicht nur weiterentwickelt haben, sondern auch eine Grundlage für die Zukunft geschaffen wurde, in der die Hoffnung auf eine ursächliche Behandlung von Minderheitenfragen begründet liegt (vgl. auch Pan 1999: 5, Pentassuglia 2002: 223/252, Hofmann 1995: 31).

## Literaturverzeichnis

- Alfredsson, Gudmundur/Ferrer, Erika (1998):** Minority Rights: A Guide to United Nations Procedures and Institutions. London: Minority Rights Group International
- Arendt, Hannah (1955):** Elemente und Ursprünge Totaler Herrschaft. Frankfurt am Main
- Baldwin, Clive/Chapman, Chris/Gray, Zoe (2007):** „Minority Rights – The Key to Conflict Prevention“. London: Minority Rights Group International
- Benz, Wolfgang (Hrsg.) (1997):** Enzyklopädie des Nationalsozialismus. München: DTV
- Berlin, Isaiah (1958):** Two Concepts of Liberty. Oxford: Clarendon Press
- Cronin, Bruce (2003):** Institutions for the Common Good: International Protection Regimes in International Society. Cambridge: Cambridge University Press
- Czempiel, Ernst-Otto (1993):** Weltpolitik im Umbruch. Das internationale System nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. München
- Eide, Asbjorn (1994):** Minorities, Group Conflicts and the United Nations. In: Donner, Michael/Hetztko, Ekkehard (Hrsg.): Weltweite und europäische Sicherheit im Spannungsfeld von Souveränität und Minderheitenschutz. Berlin: Mittler&Sohn
- Ermacora, Felix (1988):** Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen. Wien: Braumüller
- Gurr, Ted Robert (Hrsg.) (1994):** Ethnic Conflicts in World Politics. Boulder: Westview Press
- Habermas, Jürgen (1985):** Die neue Unübersichtlichkeit. Kleine Politische Schriften V, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Hofmann, Rainer (1995):** Minderheitenschutz in Europa: völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick. Berlin: Gebr. Mann Verlag
- Heintze, Hans-Joachim (1998):** Moderner Minderheitenschutz: Rechtliche oder politische Absicherung? Bonn: Dietz
- Held, David (2002):** Law of States, Law of Peoples. Three Models of Sovereignty. Cambridge: Cambridge University Press
- Kunz, Jürgen (1954):** The Present Status of International Law for the Protection of Minorities. AJIL Bd. 48.
- Pan, Franz (1999):** Der Minderheitenschutz im Neuen Europa und seine historische Entwicklung. Wien: Braumüller.
- Pentassuglia, Gaetano (2002):** Minorities in international law. Strasbourg: Council of Europe Publ.
- Pritchard, Sarah (2001):** Der völkerrechtliche Minderheitenschutz. Berlin: Duncker und Humblot

- Riddell, Roger (1998):** “Minorities, Minority Rights and Development - An Issues Paper“. London: Minority Rights Group International
- Turton, David (Hrsg.) (1997):** War and Ethnicity: Global Connections and Local Violence. Woodbridge: Boydell&Brewer
- UN-Charta:** Artikel 2.6, in: <http://www.lpb-bw.de/charta.htm> (Stand: 18.03.08, 20:30).
- United Nations (1979):** Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities (Capotorti-Bericht), New York 1979, § 568
- United Nations (2004):** Basic Facts about the United Nations. New York: UN Department of Public Information
- Wolter, Detlev (2007):** Zivile Konfliktverhütung und menschliche Sicherheit. Die Zusammenarbeit von Vereinte Nationen und Europäischer Union, Baden-Baden: Nomos
- Wollefs, Elisabeth (1997):** Sicherheit durch Minderheitenschutz. Der Beitrag der OSZE zur Bearbeitung ethnopolitischer Konflikte, Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden





## **Anhang: Auszüge aus den Rechtsgrundlagen**

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (1949)

### **Artikel 2**

„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, *ohne irgendeinen Unterschied*, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“

### **Artikel 7**

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz *gleich* und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz *gegen jede Diskriminierung*, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.“

### **Artikel 18**

„Jeder Mensch hat *Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“

INTERNATIONAL COVENANT ON CIVIL AND POLITICAL RIGHTS (ICCPR – 1966)

### **Artikel 27**

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf *Angehörigen* solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, *gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe* ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

DEKLARATION ÜBER DIE RECHTE VON ANGEHÖRIGEN NATIONALER, ETHNISCHER, RELIGIÖSER UND SPRACHLICHER MINDERHEITEN (UN-Res. 47/135 vom 18.12.1992)

**Artikel 1.1.**

„Die Staaten schützen die *Existenz* und die (...) *Identität* der Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet und begünstigen die Schaffung von Bedingungen für die Förderung dieser Identität.“

**Artikel 1.2.**

„Die Staaten treffen geeignete Gesetzgebungs- und sonstige Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.“

**Artikel 2.1.**

„(...) Angehörige von Minderheiten haben das Recht, ihr eigenes *kulturelles* Leben zu pflegen, ihre eigene *Religion* zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen *Sprache* zu bedienen (...).

**Artikel 2.3.**

„Angehörige von Minderheiten haben das Recht auf *wirksame Beteiligung* an den (...) getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören (...).“

**Artikel 3.1.**

„Angehörige von Minderheiten können ihre Rechte (...) einzeln sowie *in Gemeinschaft* mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ohne jegliche Diskriminierung ausüben.“

**Artikel 9**

„Die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen tragen (...) zur vollen Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze bei.“

**Buchpublikationen der**  
**Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung**  
**und der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung**

Gantzel, Klaus Jürgen / Schwinghammer, Thorsten

***Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1992***

*Daten und Tendenzen*

Münster: LIT-Verlag, 1995 (480 Seiten, 48, 80 DM, br., ISBN 3-88660-756-9)

Siegelberg, Jens (Red.)

***Die Kriege 1985 bis 1990***

*Analysen ihrer Ursachen*

Münster: LIT-Verlag, 1991 (580 Seiten, 48,80 DM br., ISBN 3-88660-757-7)

Kurtenbach, Sabine

***Staatliche Organisation und Krieg in Lateinamerika***

*Ein historisch-struktureller Vergleich der Entwicklung in Kolumbien und Chile*

Münster: LIT-Verlag, 1991 (160 Seiten, 19,80 DM, br., ISBN 3-89473-082-x)

Niebling, Ursula

***Kriege in Zentralamerika seit 1945***

*Ein Beitrag zur vergleichenden Kriegsursachen- und Kulturforschung*

Münster: LIT-Verlag, 1992 (273 Seiten, 34,80 DM, br., ISBN 3-89473-238-5)

Siegelberg, Jens

***Kapitalismus und Krieg***

*Eine Theorie des Krieges in der Weltgesellschaft*

Münster: LIT-Verlag, 1994 (220 Seiten, 29,80 DM, br., ISBN 3-89473-829-4)

Jung, Dietrich

***Tradition - Moderne - Krieg***

*Grundlegung einer Methode zur Erforschung kriegsursächlicher Prozesse  
im Kontext globaler Vergesellschaftung*

Münster: LIT-Verlag, 1995 (288 Seiten, 38,80 DM, br., ISBN 3-8258-2459-4)

Schlichte, Klaus

***Krieg und Vergesellschaftung in Afrika***

*Ein Beitrag zur Theorie des Krieges*

Münster: LIT-Verlag, 1996 (275 Seiten, 38,80 DM, br., ISBN 3-8258-2744-5)

Böge, Volker

***Bergbau - Umweltzerstörung - Gewalt***

*Der Krieg auf Bougainville im Kontext der Geschichte ökologisch induzierter  
Modernisierungskonflikte*

Münster: LIT-Verlag, 1998 (302 Seiten, 40,80 DM, br., ISBN 3-8258-3666-5)

Jung, Dietrich / Schlichte, Klaus / Siegelberg, Jens

***Kriege in der Weltgesellschaft***

*Strukturgeschichtliche Erklärung kriegerischer Gewalt (1945-2002)*

Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2003 (311 Seiten, 32,90 €, ISBN 3-531-14046-9)

Probst, Manuel

***Die humanitäre Interventionspflicht***

Münster: LIT-Verlag, 2006 (144 Seiten, 19,90 €, ISBN 3-8258-9738-9)

Bakonyi, Jutta / Hensell, Stephan / Siegelberg, Jens (Hrsg.)

***Gewaltordnung bewaffneter Gruppen***

*Ökonomie und Herrschaft nichtstaatlicher Akteure in den Kriegen der Gegenwart*

Baden-Baden: Nomos-Verlag, 2006 (332 Seiten, 59 €, ISBN 3-8329-2287-3)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

### ***Das Kriegsgeschehen 1998***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Thomas Rabehl.

Opladen: Leske und Budrich Verlag, 1999 (232 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-8100-2482-1)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

### ***Das Kriegsgeschehen 1999***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Thomas Rabehl.

Opladen: Leske und Budrich Verlag, 2000 (232 Seiten, 24,80 DM, ISBN 3-8100-2482-1)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

### ***Das Kriegsgeschehen 2000***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Thomas Rabehl und Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag, 2001 (285 Seiten, 15,50 €, ISBN 3-8100-3232-8)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

### ***Das Kriegsgeschehen 2001***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag, 2002 (288 Seiten, 14,80 €, ISBN 3-8100-3578-5)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

### ***Das Kriegsgeschehen 2002***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Opladen: Leske und Budrich Verlag, 2003 (272 Seiten, 18,90 €, ISBN 3-8100-3751-6)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

***Das Kriegsgeschehen 2003***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2004 (246 Seiten, 28,90 €, ISBN 3-8100-4109-2)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

***Das Kriegsgeschehen 2004***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2005 (254 Seiten, 34,90 €, ISBN 3-531-14577-0)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

***Das Kriegsgeschehen 2005***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2006 (259 Seiten, 39,90 €, ISBN 3-531-15340-4)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

***Das Kriegsgeschehen 2006***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2007 (283 Seiten, 39,90 €, ISBN 978-3-531-15811-2)

Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF).

***Das Kriegsgeschehen 2007***

*Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte.*

Herausgegeben von Wolfgang Schreiber

Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2008 (im Erscheinen)

## **Arbeitspapiere der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung und der Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung seit 1998**

### **2008**

- 1 Hensell, Stephan: Räuber oder Gendarm? Zur informellen Betriebslogik der Polizei in Osteuropa. Arbeitspapier Nr. 1/08 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (101 Seiten)

### **2007**

- 1 Schubert, Jakob von: Gewaltmonopol und Fremdherrschaft. Die militärische Intervention und Okkupation im Falle innerstaatlicher Gewalteskalation. Arbeitspapier Nr. 1/07 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (160 Seiten)
- 2 Forsström, David/Sundberg, Alexandra: Designing Gender Sensitive Demobilisation Exercises. The Liberian Case. Arbeitspapier Nr. 2/07 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (47 Seiten)

### **2006**

- 1 Gerdes, Felix: Forced Migration and Armed Conflict. An Analytical Framework and a Case Study of Refugee-Warriors in Guinea. Arbeitspapier Nr. 1/06 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (136 Seiten)
- 2 Probst, Manuel: Die Menschenrechte als universeller Rechtsmaßstab. Eine ideengeschichtliche Analyse, Arbeitspapier Nr. 2/06 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (70 Seiten)

### **2005**

- 1 Gruska, Ulrike: Separatismus in Georgien. Möglichkeiten und Grenzen friedlicher Konfliktregelung am Beispiel Abchasien. Arbeitspapier Nr. 1/05 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (118 Seiten)

### **2004**

- 1 Borchardt, Ulrike: Politische Instrumentalisierung des Terrorismus. ETA und die spanischen Wahlen 2004. Arbeitspapier Nr. 1/04 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (26 Seiten)

### **2003**

- 1 Conrad, Burkhard: In-/Formale Politik. Zur Politik in der Weltgesellschaft. Arbeitspapier Nr. 1/03 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (103 Seiten)

- 2 Frank, Cornelia: Polnische Sicherheitspolitik. Warschaus Position zur ESVP. Eine gesellschaftstheoretische Annäherung, Arbeitspapier Nr. 2/03 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (97 Seiten)

## **2002**

- 1 Conrad, Burkhard: Zur Ungleichzeitigkeit in der Weltgesellschaft. Erkenntnistheoretische Kommentare zur Kriegsursachenforschung. Arbeitspapier Nr. 1/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (29 Seiten)
- 2 Gantzel, Klaus Jürgen: Neue Kriege? Neue Kämpfer? Arbeitspapier Nr. 2/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (17 Seiten)
- 3 Stuvøy, Kirsti: War Economy and the Social Order of Insurgencies. An Analysis of the Internal Structure of UNITA's War Economy. Arbeitspapier Nr. 3/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (113 Seiten)
- 4 Bliesemann de Guevara, Berit: Die Internetseiten von Rebellengruppen in innerstaatlichen Kriegen und bewaffneten Konflikten. Eine methodische Annäherung in vergleichender Perspektive am Beispiel kolumbianischer Guerillagruppen. Arbeitspapier Nr. 4/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (148 Seiten)
- 5 Hensell, Stephan: Modernisierung und Gewalt in Mazedonien. Zur politischen Ökonomie eines Balkankrieges, Arbeitspapier Nr. 5/02 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (21 Seiten)

## **2001**

- 1 Böge, Volker: Konfliktpotentiale und Gewaltkonflikte im Südpazifik. Optionen für den Zivilen Friedensdienst. Arbeitspapier Nr. 1/01 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (94 Seiten) (english version: Conflict Potential and Violent Conflicts in the South Pacific. Options for a Civil Peace Service)
- 2 Wilke, Boris: State-Formation and the Military in Pakistan. Reflections on the Armed Forces, their State and some of their Competitors. Arbeitspapier Nr. 2/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (36 Seiten)
- 3 Bakonyi, Jutta: Instabile Staatlichkeit. Zur Transformation politischer Herrschaft in Somalia. Arbeitspapier Nr. 3/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (112 Seiten)
- 4 Bakonyi, Jutta (Hrsg.): Terrorismus und Krieg. Bedeutung und Konsequenzen des 11. September 2001, Arbeitspapier Nr. 4/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (75 Seiten)



- 5 Gantzel, Klaus Jürgen: Der unerhörte Clausewitz. Zur Korrektur gefährlicher Irrtümer - eine notwendige Polemik, Arbeitspapier Nr. 5/2001 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (37 Seiten)

## **2000**

- 1 Schlichte, Klaus: The President's Dilemmata. Problems of State-Building in Uganda. Arbeitspapier Nr. 1/2000 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (29 Seiten)

## **1999**

- 1 Schmitt, Matthias: Der Krieg der kurdischen Arbeiterpartei in der Türkei. Eine Analyse seiner Ursachen, Arbeitspapier Nr. 1/1999 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (113 Seiten)
- 2 Hensell, Stephan: Staatsbildung und Staatszerfall in Albanien. Ein Beitrag zur Theorie des Staates in Übergangsgesellschaften, Arbeitspapier Nr. 2/1999 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (142 Seiten)
- 3 Böge, Volker: Friedenskonsolidierung in Nachkriegszeiten. Der Fall Bougainville, Arbeitspapier Nr. 3/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (65 Seiten)
- 4 Müller, Michael: Zwischen kultureller Tradition und politischer Ressource. Der Kampf um die Märsche in Nordirland, Arbeitspapier Nr. 4/99 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (97 Seiten)

## **1998**

- 1 Lentze, Matthias: Ethnizität in der Konfliktforschung. Eine Untersuchung zur theoretischen Fundierung und praktischen Anwendung des Begriffs "ethnischer Konflikt", Arbeitspapier Nr. 1/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (123 Seiten)
- 2 Schlichte, Klaus: Why States Decay. A Preliminary Assessment, Arbeitspapier Nr. 2/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (37 Seiten)
- 3 Kübler, Torge / Schneider, Patricia (unter Mitarbeit von Karl-Heinz Gienke): Kleinwaffen. Neue Herausforderungen für die Rüstungskontrollpolitik, Arbeitspapier Nr. 3/98 der Forschungsstelle Kriege, Rüstung und Entwicklung, Universität Hamburg (51 Seiten)